

Benutzungsordnung

für die



Bürgerhäuser

Ammerbuch – Altingen

Ammerbuch - Entringen

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ammerbuch betreibt in Altingen das Bürgerhaus "Zehntscheuer" und in Entringen das Bürgerhaus "Kelter".
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich im Bürgerhaus oder auf dem zum Bürgerhaus gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die Anordnung des Aufsichtspersonals.
- (3) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter tragen für die Einhaltung der Benutzungsordnung die Verantwortung. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses ist der jeweils Verantwortliche der Veranstaltung zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen.

§ 1 Benutzung

- (1) Die Bürgerhäuser dienen vorwiegend den Veranstaltungen der Gemeinde und für die Durchführung des Übungsbetriebes der Ammerbacher Vereine. Als Übungsbetrieb gelten z.B. Musikstunden oder die Kurse oder Einzelveranstaltungen der Volkshochschule.
- (2) Auf Antrag können die Bürgerhäuser darüber hinaus Ammerbacher Vereinen, Firmen und BürgerInnen für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, insoweit die Räume nicht von der Gemeinde oder den Vereinen für den Übungsbetrieb belegt sind oder beansprucht werden.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art. Über die Benutzung der Bürgerhäuser entscheidet der Bürgermeister oder dessen Beauftragter.

§ 2 Antrag auf Überlassung

Die Überlassung eines Bürgerhauses und der dazugehörenden Nebenräume sowie der Einrichtungsgegenstände ist durch einen Vertreter eines Vereines bzw. anderer Veranstalter rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die dazu notwendigen Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Verbindliche Reservierungen erfolgen grundsätzlich 6 Monate vor der Veranstaltung.

Gehen für einen Veranstaltungstag mehrere Anmeldungen für sonstige Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 ein, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung beim Bürgermeisteramt (auch für die Gemeindeverwaltung verbindlich).

Die Vergabe der Bürgerhäuser und die Führung von Belegungsplänen erfolgen durch die Liegenschaftsverwaltung (Amt für Finanzen).

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über diese Räumlichkeiten obliegt der Gemeinde.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Bürgerhäuser erfolgt durch den Hausmeister. Die Überwachung der Veranstaltung hat ein Verantwortlicher des Antragstellers auszuüben. Der Verantwortliche übt das Hausrecht aus.

Der Verantwortliche ist an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten zu sorgen. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anweisungen und Entscheidungen ist von allen Benutzern unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungsplan

- (1) Das Bürgermeisteramt stellt vor Beginn eines neuen Schuljahres einen Benutzungsplan für den Übungsbetrieb der Vereine auf. Die antragstellenden Vereine werden vor dessen Aufstellung gehört. Der Benutzungsplan wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Dieser Plan ist von den Nutzern einzuhalten. Die Vereine teilen rechtzeitig vor Schuljahresbeginn ihre regelmäßigen Veranstaltungen dem Bürgermeisteramt mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, welche Räumlichkeiten genutzt werden wollen und zu welchem Zeitpunkt die Übungen in diesen Räumlichkeiten abgehalten werden sollen.

- (3) Außerplanmäßige Belegungstermine müssen rechtzeitig mit dem Bürgermeisteramt abgesprochen werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim Bürgermeisteramt einzureichen.
- (4) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Der Hausmeister bzw. der Beauftragte des Vereins öffnet und schließt das Bürgerhaus.
- (5) Durch die Festlegung der Termine wird für die Vereine (Nutzer) kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten begründet.
- (6) Die Benutzung der Bürgerhäuser sind mit Ausnahme der Sommer- und Weihnachtsferien auch während der Ferienzeit möglich. Während der Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten ist keine Nutzung möglich.
- (7) Sofern die Gemeindeverwaltung an einzelnen Tagen das Bürgerhaus zu Veranstaltungen (z.B. Sitzungen, Bürgerversammlungen usw.) selbst benötigt, muss der Übungsbetrieb ohne Anspruch auf Ersatzzeiten ausfallen. In diesem Fall soll die Belegung von der Gemeinde mindestens 1 Woche vorher geltend gemacht werden.
- (8) Die Räumlichkeiten können bei Bedarf auch an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

§ 5 Benutzung der Räumlichkeiten für den Übungsbetrieb

- (1) Die Bürgerhäuser werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten, Zustand zur Nutzung überlassen. Die Bürgerhäuser dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten und benützt werden.
- (2) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Bürgerhäuser jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten.
- (3) Die Benutzung der Küche ist beim normalen Übungsbetrieb nicht gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (6) Die Bürgerhäuser dürfen entsprechend dem Benutzungsplan bis 22:30 Uhr benutzt werden.
- (7) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bürgermeisteramts aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- (8) Im den Bürgerhäusern ist das Rauchen nicht erlaubt. Der Genuss von alkoholischen Getränken und Kaugummi ist verboten.
- (9) Alle Benutzer sind dazu verpflichtet, die Bürgerhäuser nach Ende der Benutzung abzuschließen, die Lichter auszumachen und die Fenster zu schließen.

§ 6 Benutzung der Räumlichkeiten für gesellige Veranstaltungen

- (1) Auf Antrag können die Bürgerhäuser für folgende Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden:
 - den Ammerbucher Vereinen für sonstige Veranstaltungen (außerhalb des Übungsbetriebes)
 - private Familienfeiern von Ammerbucher BürgerInnen für runde Geburtstage, Taufe, Kommunion, Firmung, Konfirmation, Begräbnis u.ä.
 - Veranstaltungen der örtlichen Kirchen.
 - Veranstaltungen von Ammerbucher Firmen für Firmenjubiläen und Versammlungen.

Für diese Veranstaltungen werden die Bürgerhäuser bis 22:30 Uhr bereitgestellt.

- (2) Zugelassene politische Parteien und Gruppierungen, die in Ammerbuch einen Ortsverband bzw. eine Ortsgruppe haben, können auf Antrag bis zu 2 mal pro Jahr und Bürgerhaus Informationsveranstaltungen abhalten. Dies gilt nicht in dem Zeitraum von 6 Monaten vor einem Wahltag zur Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl.

- (3) Das Rauchen in den Bürgerhäusern ist nicht gestattet. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.
- (4) Das Aufstellen, Entfernen und Reinigen der Tische und Stühle erfolgt durch den Veranstalter nach den Anweisungen des Hausmeisters und anhand des Bestuhlungsplans.
- (5) Die Reinigung aller benutzter Räume erfolgt durch den Veranstalter selbst. Der Reinigungsumfang umfasst folgende Arbeiten:
 - ⇒ Sämtliche benutzte Räume sind nass zu reinigen.
 - ⇒ Die Toiletten sind nass zu reinigen.
 - ⇒ Die Küche ist nass zu reinigen.
 - ⇒ Das Geschirr, die Gläser, das Besteck usw. sind zu spülen und in die vorhandenen Kästen usw. aufzuräumen.

Die Bürgerhäuser müssen am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12 Uhr vollständig geräumt und gereinigt sein. Werden die Räumlichkeiten vor dieser Zeit anderweitig genutzt, erfolgt die Abnahme der Bürgerhäuser vor dieser Nutzung. Der Zeitpunkt der Abnahme trifft jeweils der Hausmeister.

Der Hausmeister überprüft die Reinigung. Eine notwendige Nachreinigung wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- (6) Der Veranstalter ist für die Beseitigung des Abfalls selbst verantwortlich.
- (7) Eine Ausschmückung bzw. Dekoration der Räume darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramts in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister erfolgen. Beschädigungen am Gebäude und dessen Einrichtung dürfen dabei nicht entstehen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Die Ausschmückungs- und Dekorationsgegenstände sind vom Veranstalter grundsätzlich sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (9) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder von dessen Beauftragten bedient werden.
- (10) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände werden vor Beginn der Veranstaltung vom Hausmeister oder von einem Mitarbeiter des Bürgermeisteramtes an einen Verantwortlichen des Veranstalters gegen Unterschrift übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Küche sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände gegen Unterzeichnung zurückgegeben. Fehlendes oder beschädigtes Besteck, Geschirr, Gläser usw. werden vom Veranstalter dem Hausmeister unaufgefordert gemeldet und dem Veranstalter zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

- (11) Der Veranstalter hat bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass die Benutzung der Räumlichkeiten in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine sittlichkeitsverletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung in den Bürgerhäusern sowie in der Gemeinde nicht gefährdet werden.
- (12) Der Veranstalter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen der Räumlichkeiten (z.B. Abschrauben von Gerätehalterungen usw.) vorgenommen werden.
- (13) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.
- (14) Die Notausgänge müssen unverschlossen und frei zugänglich sein.
- (15) Der Veranstalter hat eine Brandsicherheitswache bereitzustellen sofern diese von der Gemeinde in der Genehmigung vorgeschrieben wird. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Veranstalters durch Anordnung des Bürgermeisteramtes von der Feuerwehr gestellt. Die Anordnung der Sicherheitswache durch das Bürgermeisteramt hat spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- (16) Der Veranstalter hat eine Sanitätswache bereitzustellen, sofern diese rechtlich vorgeschrieben ist.
- (17) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs, sowie die Sicherheit und Ordnung in der Halle jederzeit gewährleistet wird.
- (18) Besondere Regeln für das Bürgerhaus „Kelter“ in Entringen:
 - Der Veranstalter hat seine Besucher darauf hinzuweisen, dass die Parkplätze für das Bürgerhaus Kelter beim Friedhof und bei der Schule zu finden sind.
 - Die Schallschutzfenster sind mit Rücksicht auf die Nachbarn geschlossen zu halten.
- (19) Besondere Regeln für das Bürgerhaus in Altingen:
 - Im Gebäude dürfen aus statischen Gründen keine Tanzveranstaltungen durchgeführt werden.
- (20) Die Veranstalter sind verpflichtet, die Bürgerhäuser nach Ende der Benutzung abzuschließen, die Lichter auszumachen und die Fenster zu schließen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, die Einrichtung und der Außenbereich erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.

- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, der Küche, den Geräten und den Zugängen zu den Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte. Der Verein hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Die Freistellungserklärung, wie oben dargestellt, muss der Gemeindeverwaltung von dem jeweiligen Verein oder der Gruppierung vorliegen, ansonsten ist eine Überlassung der Räumlichkeiten aus haftungsrechtlichen Gründen nicht möglich.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, Küche, Bühne, Geräten, der Außenanlage und der Zufahrtswege durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnützungserscheinungen handelt.
- (4) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.
- (6) Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung der Räumlichkeiten samt dessen Einrichtungsgegenständen und Außenanlage ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstigen von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Entgelte

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt zu entrichten, das in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt wird.
- (2) Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter einen angemessenen Vorschuss bzw. eine Kautions zu verlangen.

§ 9 Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienst-

tes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Außenanlage samt Parkplatz gereinigt zu übergeben.

- (2) Für das Bürgerhaus „Kelter“ in Ammerbuch-Entringen befinden sich die Parkplätze beim Friedhof und bei der Schule.

§ 10 Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räumlichkeiten der Bürgerhäuser ausgeschlossen werden
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter oder der Hausmeister sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen der Räumlichkeiten beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der Benutzungsordnung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,aus den Bürgerhäusern zu entfernen.

Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die obengenannten Personen nicht anwesend sind.
- (3) Widerstand zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung oder den Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Räume verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.
- (5) Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Entgeltes verpflichtet.

§ 11 Erforderliche behördliche Genehmigungen

Wenn für Veranstaltungen eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 2 Abs. 1 BenO Bürgerhäuser) vorzulegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmung dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstalter für erforderlich gehalten wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Benutzungsordnungen bzw. Hausordnungen und ihre Änderungen außer Kraft.

Ammerbuch, den

v. Ow-Wachendorf
Bürgermeister